



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 11. November 2016  
(OR. en)

14218/16

TRANS 415  
MAR 281  
DELECT 232

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

---

Nr. Vordok.: 13427/16  
Nr. Komm.dok.: 12903/16 + ADD 1

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 22.9.2016 über die Prüftätigkeiten und die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen (Text von Bedeutung für den EWR)  
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Am 22. September 2016 hat die Kommission die oben genannte delegierte Verordnung gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 15 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 23 der Verordnung (EU) 2015/757<sup>1</sup> dem Rat vorgelegt.
2. Die Frist für die Erhebung von Einwänden gegen den delegierten Rechtsakt endet am 21. November 2016.
3. Das Generalsekretariat des Rates hat die Delegationen am 18. Oktober 2016 von diesem delegierten Rechtsakt in Kenntnis gesetzt<sup>2</sup> und sie gebeten, sich gegebenenfalls bis zum 8. November 2016 schriftlich dazu zu äußern.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 55).

4. Nach der schriftlichen Konsultation haben die Delegationen in keiner Weise erkennen lassen, dass es einen Grund gibt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon zu unterrichten sind.
6. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 23 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2015/757 in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

---

---

<sup>2</sup> Dok. 13427/16.